Informationen zum Auslandsaufenthalt

- Möglichkeiten und Verfahren-

In diesem Merkblatt erhalten Sie Hinweise zu einem vorübergehenden Besuch einer Schule im Ausland von bis zu einem Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Qualifikationsphase (Q- Phase) sowie die Abiturprüfung in Niedersachsen absolviert werden.

Voraussetzungen

- SchülerIn einer deutschen Schule (Gymnasium)
- Alter: 15-18 Jahre
- Notendurchschnitt befriedigend oder besser
- In der Landessprache des Gastlandes darf keine 5 im Zeugnis stehen
- Beurlaubung für die Zeit des Austausches

Teilnehmer sollten:

- neugierig und offen sein für Neues
- Spaß haben an anderen Ländern und fremden Kulturen
- Lust haben, sich in einer neuen Umgebung einen Platz zu erobern
- Mut haben, ihr gewohntes Umfeld in Deutschland mit Freunden und Familie eine Zeit lang hinter sich zu lassen

Wann ist der beste Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt?

Für den dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs. Dann wird nämlich in der Regel viel Stoff wiederholt – eine ideale Voraussetzung zum Wiedereinstieg nach einigen Monaten oder sogar einem ganzen Jahr im Ausland. Die Schule ist rechtzeitig über den Besuch einer Schule im Ausland zu informieren.

Folgende Modelle für einen Auslandaufenthalt sind möglich:

I) Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler

Überspringen der Einführungsphase durch Konferenzbeschluss am Ende von Kl. 10

- Im Ausland muss eine Schule besucht werden.
- Es besteht Freiheit bei der Wahl der Kurse.
- Die Leistungen müssen nicht anerkannt werden.
- Nach Rückkehr wird die Qualifikationsphase besucht.

II) Mittleres Leistungsvermögen

In individueller Absprache mit der Schulleiterin und dem Koordinator wird im Ausland Unterricht in mindestens

- Mathematik
- zwei Fremdsprachen
- einer Naturwissenschaft
- einer Gesellschaftswissenschaft

besucht, so dass die Leistungen auf Einführungsphasenniveau anerkannt werden können.
Ist dies möglich, so kann die Einführungsphase durch die Schulleiterin um die Schulbesuchszeit im Ausland verkürzt werden. Es besteht die Möglichkeit ohne Versetzung die Qualifikationsphase zu besuchen.

III) Variante mit einem Zusatzschuljahr

- Das Auslandjahr ist ein zusätzliches Schuljahr.
- Die Leistungen müssen nicht anerkannt werden.
- Die Einführungsphase wird im Anschluss an das Auslandsjahr regulär in Deutschland durchlaufen.
- Das Abitur wird nach 14 Schuljahren erreicht.

Auslandsschulbesuch nur im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase

Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der E-Phase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, die in § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und in Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO beschrieben sind, kann die Verweildauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintritt. Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen. Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO- GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

Auslandsschulbesuch nach Überspringen des 10. Schuljahrgangs

Es besteht auf Grund guter oder besserer schulischer Leistungen die Möglichkeit, am Ende des 9. Schuljahrgangs durch Klassenkonferenzbeschluss nach § 10 WeSchVO den 10. Schuljahrgang zu überspringen und direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe einzutreten. Die Schülerin oder der Schüler, der nach einem Konferenzbeschluss nach § 10 WeSch-VO den 10. Schuljahrgang überspringt und anschließend für ein Jahr eine Schule im Ausland besucht, kann nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintreten, wenn die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO- GO und Nr. 4 EB-VO-GO erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, führt sie oder er ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort. Mit dem Beschluss des Überspringens des 10. Schuljahrgangs erfüllt die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I.

Kurzfristige Beurlaubungen

Kurzfristige Beurlaubungen (von bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben von den vorangegangenen Ausführungen unberührt und unterliegen nach wie vor der Entscheidung der Schulleitung.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171) geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 *(Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570)*

§4 Schulbesuch im Ausland

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. 2Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.
(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.
(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

Zu § 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018 *(SVBl. S. 571 – VORIS 22410)*

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.
4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.